



Richtlinien

Über die Zuerkennung von Ehrungen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl, basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.08.2020, Zahl: 004-272020/GR.

Um den gesamten Text einfacher zu gestalten, wird grundsätzlich die weibliche Schreibform verwendet und darauf hingewiesen, dass dies sinngemäß für Männer gilt.

1.

Voraussetzungen für Ehrungen

Personen, die sich in einzelnen Bereichen der in der Marktgemeinde Brückl verkörperten Gemeinschaft oder auf einzelnen Sachgebieten um die Marktgemeinde Brückl besonders verdient gemacht haben, können Ehrungen durch die Marktgemeinde Brückl erhalten.

Ein Ehrenzeichen gemäß Punkt 3. kann auch an Personen verliehen werden, die sich um die Republik Österreich oder das Bundesland Kärnten aber auch international außerordentliche Verdienste erworben haben.

Als Bereiche oder Sachgebiete, in denen die besonderen Verdienste erworben wurden, kommen insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Betracht: Kommunalpolitik, Kultur, Sport, Humanität, Wissenschaft und Wirtschaft.

2.

Arten der Ehrungen

Seitens der Marktgemeinde Brückl sind folgende Ehrungen vorgesehen:

Verleihung von Ehrenzeichen(Silber/Gold) der Marktgemeinde Brückl

Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde Brückl

Ernennung zur Ehrenbürgerin der Marktgemeinde Brückl

3.

Ehrenzeichen der Marktgemeinde Brückl

- 3.1. Die Ehrenzeichen werden in zwei Graden, je nach zu würdigender Leistung verliehen:
 - Ehrenzeichen der Marktgemeinde Brückl in Silber
 - Ehrenzeichen der Marktgemeinde Brückl in Gold
- 3.2. Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens der Marktgemeinde Brückl ist ein strenger Maßstab zugrunde zu legen. Für einzelne Bereiche oder Sachgebiete wird die Einhaltung nachstehender zeitlicher Voraussetzungen, für eine Beratung und Weiterleitung von Anträgen an den Gemeinderat empfohlen:
 - a) das Ehrenzeichen in Silber nach mindestens 10-jähriger ununterbrochener Tätigkeit oder 15-jähriger Tätigkeit mit Unterbrechungen oder in verschiedenen Bereichen
 - b) das Ehrenzeichen in Gold nach mindestens 20-jähriger ununterbrochener Tätigkeit oder 25-jähriger Tätigkeit mit Unterbrechungen oder in verschiedenen Bereichen
- 3.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den in den Punkten a) und b) um eine leitende, gestaltende Aufgabe gehandelt haben muss. Eine einfache Mitgliedschaft in einem Verein, einer Organisation, einer Partei etc. ist nicht ausreichend.
- 3.4. Die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenzeichen erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat. Für die Weiterleitung eines Vorschlages an den Gemeinderat genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Für die Entscheidung über die Verleihung eines Ehrenzeichens durch den Gemeinderat bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
- 3.5. Mit der Verleihung des Ehrenzeichens ist die Ausstellung und Überreichung einer Verleihungsurkunde verbunden. Die Verleihungsurkunde hat den Vor- und Nachnamen, den akademischen Grad bzw. Berufstitel oder Dienstgrad der Geehrten sowie den Tag der Beschlussfassung über die Ehrung zu enthalten. Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister haben die Urkunde zu fertigen.
- 3.6. Gleichzeitig mit der Verleihungsurkunde wird der Geehrten auch eine Ehrennadel überreicht. Die Ehrennadeln sind aus Silber oder Gold und zeigen das Wappen der Marktgemeinde Brückl. Die Seitenteile werden durch einen Lorbeerkranz gerändert. An der unteren Seite ist in Bogenschrift das Wort „Brückl“ und auf der oberen Seite das Wort „Ehrennadel“ angebracht

4.

Ehrenbürgerin und Ehrenring der Marktgemeinde Brückl

- 4.1. Personen, die sich um die Marktgemeinde Brückl hervorragende Verdienste erworben oder das Ansehen der Marktgemeinde Brückl bedeutend gefördert haben, können zu Ehrenbürgerinnen ernannt werden
- 4.2. Personen, die sich um die Marktgemeinde Brückl besonders verdient gemacht haben oder das Ansehen der Marktgemeinde Brückl besonders gefördert haben, kann der Ehrenring verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenringes kann nur an eine sehr begrenzte Zahl von Personen erfolgen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und mindestens 25 Jahre verdienstvoll im Sinne des Punktes 1 für die Marktgemeinde gewirkt haben.
- 4.3 Mit der Ernennung zur Ehrenbürgerin wird eine Ehrenbürgerurkunde sowie ein Ansteckpin überreicht.
- 4.4. Mit der Verleihung des Ehrenringes ist die Ausstellung und Überreichung einer Verleihungsurkunde verbunden.
- 4.5. Sowohl Ehrenbürgerurkunde als auch Ehrenringverleihungsurkunde haben den Vor- und Nachnamen sowie den akademischen Grad bzw. Berufstitel oder Dienstgrad der Geehrten sowie den Tag der Beschlussfassung über die Ehrung zu enthalten. Bürgermeister und Vizebürgermeister haben die Urkunde unter Beisetzung des Gemeindesiegels zu fertigen.
- 4.6. Der Ansteckpin ist aus 14-karätigem Gold gefertigt und es ist das Wappen der Marktgemeinde Brückl angebracht.
- 4.7. Der Ehrenring ist aus 14-karätigen Gold. Er trägt eine Onyxplatte, auf welcher das Wappen der Marktgemeinde Brückl in Gold aufgesetzt ist. In der Innenseite der Ringschiene ist der Name der Geehrten und das Verleihungsdatum einzugravieren.
- 4.8. Die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbürgerschaft und Ehrenring erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat. Für die Vorlage eines Vorschlages an den Gemeinderat genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes durch den Gemeinderat bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

5.

Allgemeine Bestimmungen

Eine Ehrung kann nur an physische, d.h. noch am Leben befindliche Personen erfolgen. Eine Ehrung „posthum“ kann erfolgen, sofern diese zur Zeit des Ablebens der zu ehrenden Person bereits in Vorbereitung war.

- 5.1. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt endgültig und unter Ausschluss jedes Rechtsmittels. Jedes Ehrenzeichen kann im gleichen Verleihungsgrad einer Person nur einmal verliehen werden. Die Verleihung einer niedrigeren Ehrung nach einer höheren ist nicht möglich. Ehrungen können an Personen nicht erfolgen, die wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine bereits durchgeführte Ehrung gilt als widerrufen, wenn die Ausgezeichnete wegen einer derartigen strafbaren Handlung nachträglich rechtskräftig verurteilt wird.
- 5.2. Über die Verleihung von Ehrungen sind Aufzeichnungen zu führen, in denen neben den Personaldaten der Ausgezeichneten der Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates, der Tag der Überreichung des Ehrenzeichens und der verliehene Grad des Ehrenzeichens festzuhalten sind. Ein Auszug des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates ist beizuschließen.
- 5.3. Die Verleihung der Ehrung begründet keinerlei Sonderrechte oder Sonderpflichten.
- 5.4. Die Ehrungen (Ansteckpin für die Ehrenbürgerschaft, Ehrenring und Ehrenzeichen) gehen mit Überreichung unentgeltlich in das Eigentum der Geehrten über. Diese hat für den Fall, dass eine Veräußerung eines Ehrenzeichens in Frage kommen sollte, zu erklären, dieses nur an die Marktgemeinde Brückl zum jeweiligen Materialpreis zu verkaufen. Sie hat diese Verpflichtung auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden. Urkunde und Ehrenzeichen gehen nach dem Ableben der Geehrten ins Eigentum von deren Erben über. Diese sind jedoch nicht berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen. Ersatzleistungen bei Verlust der Ehrungen erfolgen nicht.
- 5.5. Die Verleihung von Ehrenbürgerschaft, Ehrenring sowie die Überreichung der Ehrenzeichen ist in feierlichem Rahmen zu würdigen.

Brückl, am 24.08.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Burkhard Trummer)